



# COVID-19

## Rahmenschutzkonzept Musikschulen

**Gültig ab 19. April 2021**

Basel, 15. April 2021

---

# 1 Ziel und Zweck

Nachfolgende Empfehlungen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) entsprechen der aktuellen Verordnung des Bundes und gelten für die Erarbeitung, bzw. Ergänzung der lokalen Schutzkonzepte der Musikschulen, vorbehältlich der zusätzlichen kantonalen oder gemeindeeigenen Bestimmungen. Musikschulen sind Bildungsinstitutionen, deren Unterrichtsangebot in der Verordnung über die Art 6d, Absatz 1, *Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen* und Art.6f, Absatz 2 zu *Gruppen- und Ensembleunterricht* geregelt ist.

Die Empfehlungen umschreiben den erforderlichen Mindestrahmen für die Weiterführung des Präsenzunterrichts an den Musikschulen und den bestmöglichen Schutz aller Lernenden, Besucher\*innen und Mitarbeitenden. Die Kantone können jederzeit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende verbindliche Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist. Diese kantonalen Vorgaben sind in den Schutzkonzepten der Musikschulen zwingend zu berücksichtigen.

## 2 Allgemeines

- **Präsenzangebote an Musikschulen:**
  - alle Präsenzangebote im **Einzelunterricht** dürfen über **alle Schulstufen und mit Erwachsenen** uneingeschränkt stattfinden.
  - **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ohne fixe Obergrenze an Personen stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre. Die Angebote sind mit Schutzkonzept und unter Einhaltung der Grundregeln zu Abstand, Masken und Lüften durchzuführen.
  - **Gruppen- und Ensembleangebote inkl. Gesang** (Unterricht und Proben) für Erwachsene über 20 Jahre (Jahrgang 2000 oder älter) dürfen in Innenräumen bis max. **15** Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (Maske und Abstand, Lüftung) stattfinden, im Aussenbereich sind ebenfalls max. 15 Teilnehmende möglich (mit Maske oder Abstand). Dies immer unter Anwendung entsprechender Schutzkonzepte. Wenn bei Aktivitäten mit Gesang, Blasinstrumenten oder erheblicher körperlicher Anstrengung das Tragen einer Maske nicht möglich ist, muss für jede Person eine Fläche von mind. 25m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
  
- Es besteht eine landesweite **Maskenpflicht** in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung des Bundes umzusetzen ist. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente), vorausgesetzt der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung.
  
- Die allgemeinen **Distanz- und Hygieneregeln** sowie des Contact-Tracings sind einzuhalten. Körperkontakt ist zu vermeiden.

- In den Volksschulunterricht **integrierte Angebote**, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren sind weiterhin in Koordination mit der Volksschule und der dort geltenden Schutzmassnahmen durchzuführen.
- **Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden**  
Der Präsenzunterricht erfolgt unter Gewährung aller nötiger Schutzmassnahmen. Besonders gefährdete Mitarbeitenden ist weiterhin das Recht auf Arbeit von zuhause aus (Fernunterricht, Homeoffice) zu gewähren, wenn nicht jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen werden kann oder wenn sie die Ansteckungsgefahr trotz Schutzmassnahmen als zu hoch für sich erachten.

Zu den gefährdeten Personen zählen schwangere Frauen und Personen, die nicht COVID-19 geimpft sind und insbesondere folgende Vorerkrankungen aufweisen. (siehe auch [Website BAG](#) und [Verordnungsänderung mit Anhang 7](#)). Besonders gefährdete Lehrpersonen, die nicht im Fernunterricht unterrichten können (beispielsweise Musikgrundschule) und keine andere Aufgabe von zu Hause aus für die Musikschule erfüllen können, erhalten weiterhin den vollen Lohn. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall über die Corona-Erwerbsersatzversicherung entschädigt. Weitergehende Weisungen der Kantone für den Bereich der Bildung sind ergänzend zu konsultieren.

- Mitarbeitende oder Musikschüler\*innen mit **Krankheitssymptomen** sollen nicht zum Unterricht kommen. Die Bundesbestimmungen zu Quarantäne und Isolation sind umzusetzen.

### 3 Sensibilisierung und Information

- Die Sensibilisierung von Schüler\*innen, Besucher\*innen und Lehrpersonen soll mittels der aktuellsten Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG ([Link](#)) gut sichtbar auf Augenhöhe in der Musikschule, sowie regelmässig im mündlichen Austausch erfolgen.
- Schulleitung und Lehrpersonen leben die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und sorgen dafür, dass auch die Schüler\*innen vor und nach dem Musikunterricht die Hände waschen (Seife und Wasser genügen) und die Maskenpflichtweisungen befolgen, die Unterrichtsräume regelmässig gründlich gelüftet und die weiteren räumlichen Massnahmen umgesetzt werden.

### 4 Räumliche Massnahmen

- Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen. Für Unterrichtsangebote mit Gesang, Blasinstrumente sowie Musik und Bewegung sind dringlichst die vom Bund angegebenen zusätzlichen Abstände einzuhalten. Sie können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden. (siehe Punkt 2).
- Gründliches Lüften der Räume ist nach jeder Lektion, mindestens aber stündlich vorzunehmen. Dem Lüften ist ein besonderes Augenmerk im Gesangsunterricht sowie in allen Gruppen- und Ensembleangeboten – inkl. der Gesangsensembles und Chöre – zu schenken.

- Gegenstände und Instrumente, die während des Tages von mehreren Personen verwendet werden, sind mit geeigneten Mittel nach jeder Lektion zu reinigen. Bei Instrumenten, die dadurch Schaden nehmen könnten (z.B. Klaviere und Flügel) sollen vor und nach dem Gebrauch die Hände gewaschen werden.

## 5 Fächerspezifische Hinweise

- Angebote der **musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik**: das Einhalten der Abstandsregeln ist bei kleinen Kindern kaum möglich, jedoch wann immer möglich anzustreben. Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik dürfen in konstanten Gruppen oder Klassen regulär stattfinden. Die Lehrperson und weitere Erwachsene unterliegen der Maskenpflicht. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist weiterhin Pflicht. Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben.
- Unterricht mit **Blasinstrumenten, Gesangs-Ensembles, Orchester, Bands und Chöre**: Es scheinen in geschlossenen Räumen besondere Risiken und Ansteckungsgefahr von Aerosolen auszugehen. Sowohl im Einzel- und dem Ensembleunterricht ist die Distanz von **min. 1.5m seitlich und 2m nach vorne** einzuhalten. Bei Ensembles mit Blasinstrumenten für Erwachsene über 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) sind – wie in allen musizierenden Gruppen mit Personen über 20 Jahren – die Personenbeschränkung auf 15 Teilnehmende in Innen- sowie Aussenräumen sowie die Maskenpflicht und die jeweils geltenden Flächenvorgaben einzuhalten (siehe Punkt 2).
- Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältern entsorgt werden.

## 6 Musikschulveranstaltungen

- Zurzeit können keine Schulkonzerte und ähnliche Anlässe stattfinden. Konzerte dürfen jedoch online übertragen werden.
- **Instrumentenvorstellungen** können zurzeit nur über Einzelvereinbarung (Anlehnung an Regelung zum Einzelunterricht) angeboten werden oder sind virtuell durchzuführen. Allfällige Präsenzangebote sollen nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden. Sie finden ohne die Ermöglichung des Ausprobierens der Instrumente statt.
- **Musikschullager**: Musiklager mit Teilnehmenden bis und mit Jahrgang 2001 dürfen mit Schutzkonzept stattfinden.

Der VMS – Vorstand

Basel, 15. April 2021

Grundlagen:

- Covid-19 Verordnung 3 des Bundes, Änderung vom 14. April 2021
- Verordnungsänderung zum Schutz von besonders gefährdeten Personen vom 13. Januar 2021
- Erläuterungen des Bundes zu obiger Covid-19 Verordnung, Änderungen vom 14. April 2021
- FAQ vom 14. April 2021